

# **Benutzungsordnung für die Sporthallen der Gemeinde Bunde**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 703) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Benutzungsordnung für die Turnhallen der Gemeinde Bunde beschlossen:

## **§ 1**

### **Benutzungszeiten**

Die Benutzungszeiten der Sporthallen werden im Hallenbenutzungsplan festgelegt. Abweichungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Bunde zulässig. Bei evtl. Doppelbelegungen sind den Punktspielen Vorrang gegenüber Freundschaftsspielen einzuräumen.

## **§ 2**

### **Aufsicht**

Jede Gruppe darf ihre Übungsstunde nur unter Aufsicht einer Lehrkraft, einer Übungsleitung oder einer anderen geeigneten Fachkraft abhalten. Die Lehrkraft, Übungsleitung bzw. geeignete Fachkraft sind für die ordnungsgemäße Benutzung verantwortlich und tragen die Benutzungszeiten in ein Benutzungsbuch ein. Das Benutzungsbuch wird von der Gemeinde kontrolliert. Der/die jeweils Verantwortliche ist für den einwandfreien Zustand der Halle sowie des Inventars verantwortlich. Benutzte Geräte sind wieder auf ihren Platz zu schaffen bzw. abzubauen.

## **§ 3**

### **Beschädigungen**

Die gesamte Hallenanlage und das Inventar sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verluste sind in das Hallenbenutzungsbuch einzutragen sowie ggf. der Gemeinde Bunde zu melden. Für entstandene Schäden und Verluste haftet der benutzende Verein bzw. Schulträger.

## **§ 4**

### **Bekleidung**

Der Hallenboden sowie die Sanitärräume dürfen nur barfuss bzw. mit Turnschuhen, die eine helle Sohle haben, betreten werden. Sportschuhe dürfen in der Halle nicht gereinigt werden.

## **§ 5**

### **Hallenbenutzung**

Das Ballspielen, insbesondere Fußballspielen, ist in der Halle so zu betreiben, dass die Halle und ihre Einrichtungen nicht beschädigt werden. Das gleiche gilt für alle anderen Sportarten.

## **§6**

### **Heizungsanlage**

Die Bedienung der Heizungsanlage erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Bunde und der/die Vertreter/in des Schulträgers. bzw. der Schule.

## **§7**

### **Speisen und Getränke**

Rauchen und Alkoholgenuss sind in der gesamten Turnhallenanlage verboten. Der Verkauf von alkoholfreien Getränken, Süßigkeiten und Esswaren ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Bunde zulässig.

## **§ 8**

### **Haftung**

Für Unfälle sowie verlorene oder abhanden gekommene Sachen übernimmt die Gemeinde Bunde keinerlei Haftung.

## **§ 9**

### **Fahrradabstellplätze**

Fahrräder und Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

## **§ 10**

### **Gefahrenübergang**

Vor und nach jeder Benutzung muss der/die für die Gruppe Verantwortliche sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Turnhalle und der Geräte sowie Einrichtungsgegenstände überzeugen.

## **§ 11**

### **Anweisungen**

Hallenbenutzer sowie Besucher/innen haben den Anweisungen der Schule, der Gemeinde Bunde sowie des Schulträgers zu folgen.

## **§ 12**

### **Hallenverweis**

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann aus der Halle verwiesen werden.

## **§ 13**

### **Ausnahmen**

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Bunde.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 25.11.1993 außer Kraft.

Gemeinde Bunde

Bunde, 12.12.2001

(Sap)

Bürgermeister

